



Amt für Berufsbildung

Richtlinie über Gesuche betreffend Schulort in der Grundbildung

vom 2. November 2021 (Stand 23. Mai 2022)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 11 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung¹ sowie Art. 2 und Art. 26 der kantonalen Berufsbildungsverordnung²

als Richtlinie:

Ziff. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie regelt die Gesuche um Bewilligung eines Schulortwechsels oder um Kostengutsprache für den Besuch eines ausserkantonalen BM2-Lehrganges.

² Als Schulortwechsel gelten innerkantonale Schulortwechsel sowie Zuteilungen an ausserkantonale Berufsfachschulen entgegen dem allgemeinen Schulzuweisungsbeschluss nach Art. 10 EG-BB.

Ziff. 2 Zuständigkeit

¹ Über Gesuche nach Ziff. 1 entscheidet das Amt für Berufsbildung.

Ziff. 3 Generelle Bestimmungen

¹ Als Reisezeit gilt ausschliesslich die Dauer von der nächstgelegenen Bahnstation respektive Postauto- oder Bushaltestelle am Wohnort bis zum Schulort.

² Bei Privatschulen besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Beschulung.

Ziff. 4 Voraussetzungen Schulortwechsel

¹ Ein innerkantonaler Schulortwechsel wird gewährt, wenn³:

- a) die Reisezeit mit dem öffentlichen Verkehr mehr als 90 Minuten beträgt;
- b) andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

² Eine Zuteilung an eine ausserkantonale Berufsfachschule wird gewährt, wenn:

¹ sGS 231.1, abgek. EG-BB.

² sGS 231.11.

³ geändert durch Nachtrag vom 23. Mai 2022.



- a) keine geeignete innerkantonale Berufsfachschule innerhalb von 90 Minuten erreichbar ist und die Zeitersparnis des Reisewegs mindestens ein Drittel der Reisezeit zur am nächsten gelegenen kantonalen Berufsfachschule beträgt⁴;
- b) andere besondere Gründe dies rechtfertigen⁵.

Ziff. 5 Voraussetzungen Kostengutsprache ausserkantonaler BM2-Lehrgang

¹ Eine Kostengutsprache für den Besuch eines ausserkantonalen BM2-Lehrganges wird gewährt, wenn sich der stipendienrechtliche Wohnsitz der gesuchstellenden Person im Kanton St.Gallen befindet, die gesuchstellende Person ein kantonales Aufnahmeverfahren bestanden hat und zudem:

- a) kein geeigneter innerkantonaler BM2-Lehrgang innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist und ein ausserkantonaler BM2-Lehrgang eine Ersparnis der Reisezeit zur Folge hat;
- b) andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Ziff. 6 Verfahren

¹ Für die Gewährung eines Schulortswechsels reicht die gesuchstellende Person ein Gesuch beim Amt für Berufsbildung ein.

² Bei einem Gesuch gemäss Ziff. 4 dieser Richtlinie ist die Einwilligung des Lehrbetriebes erforderlich.

Ziff. 7 Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinien für die Zuweisung von lernenden Personen an ausserkantonalen Berufsfachschulen vom 13. März 2013 und wird per sofort angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter

⁴ geändert durch Nachtrag vom 23. Mai 2022.

⁵ geändert durch Nachtrag vom 23. Mai 2022.